

# HSD NR. 688

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

07.02.2020  
Nummer 688

## **Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 07.02.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 22.12.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 585), geändert durch Satzung vom 10.04.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 653), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Verhinderung und Teilnahme am Ersatztermin“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mai oder Juni“ durch die Wörter „März oder April“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „15. April“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. April“ durch die Angabe „10. Februar“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „genauer Orts- und Zeitangabe“ durch die Wörter „Angabe eines Zeitfensters“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „20 bis 30“ durch die Angabe „30 bis 40“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Kommission besteht aus insgesamt drei Mitgliedern, einer Professorin oder einem Professor, einem Mitglied aus dem Bereich des wissenschaftlichen Personals sowie einem Mitglied aus einer der vorgenannten Gruppen. Zu den Kommissionen können alle Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs ernannt werden. Sie sind alle gleichermaßen verpflichtet, am Auswahlverfahren teilzunehmen, und alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) kann für jede Kommission eine Studierende oder einen Studierenden benennen, die oder der mit beratender Stimme teilnehmen kann.“
4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

## **„§ 3A – VERHINDERUNG UND TEILNAHME AM ERSATZ-TERMIN**

Wer aus einem triftigen Grund an der Teilnahme am Ersttermin verhindert ist, kann am Ersatztermin teilnehmen. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten sowie schulisch oder beruflich bedingte unabänderliche Hinderungsgründe. Der triftige Grund ist durch entsprechende Belege unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Hinsichtlich der Bekanntgabe des Ersatztermins gilt § 2 Abs. 3 S. 2 entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Gespräch“ das Wort „zehnminütigen“ eingefügt.
  - b) Dem Wortlaut werden folgende Sätze angefügt:

„Hierzu werden Gruppen mit je drei Kandidatinnen und Kandidaten gebildet, deren Prüfungen organisatorisch gemeinsam abgenommen werden. Die gesamte Prüfungsdauer verlängert sich nach Maßgabe des Satzes 1 Buchstabe b) entsprechend.“
6. In § 6 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „überprüft“ die Angabe „ sowie der konkrete Prüfungstermin innerhalb des nach § 2 Abs. 3 S. 2 festgelegten Zeitfensters mitgeteilt“.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## **ARTIKEL II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

## ARTIKEL III

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 22.12.2017 wird unter Einbeziehung der Satzung vom 10.04.2019 sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur / PBSA vom 21.01.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 03.02.2020.

Düsseldorf, den 07.02.2020

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Judith Reitz

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.